



Kanton Zürich
Baudirektion
Generalsekretariat
Stab

Gesetz über den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen

Vernehmlassungsbericht

13. Oktober 2021



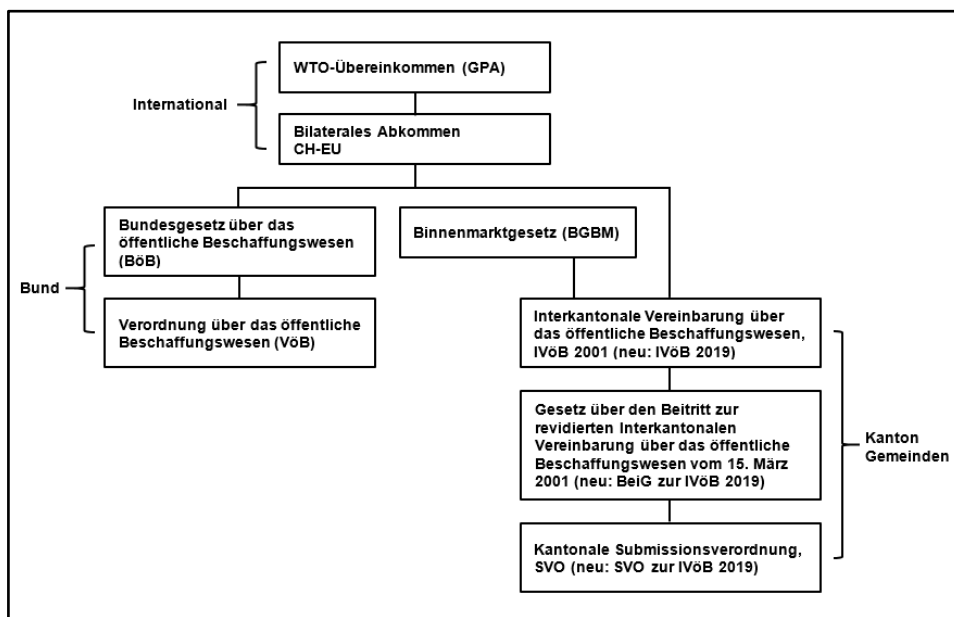
Inhalt

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	3
1. Ausgangslage	3
2. Vernehmlassungsverfahren	4
2.1. Vernehmlassungsadressaten; Rücklauf	4
2.2. Vernehmlassungsunterlagen	5
3. Vernehmlassungsantworten	6
3.1. Allgemeine Bemerkungen	6
3.2. Übersicht wichtiger Bemerkungen	8
3.2.1. Gemeinden und ihre Organisationen	8
3.2.2. Parteien	9
3.2.3. Berufsverbände und weitere Interessierte	10
B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen	11
C. Bemerkungen ohne Änderungsanträge	25

A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

1. Ausgangslage

Das öffentliche Beschaffungsrecht regelt ein wichtiges Segment der Schweizer Volkswirtschaft. Seine Grundlagen findet es im Wesentlichen im WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (Government Procurement Agreement, GPA, SR 0.632.231.422), das im Rahmen der verfassungsmässigen Kompetenzordnung auf Ebene Bund durch das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 21. Juni 2019 (BöB, SR 172.056.1) und die zugehörige Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 12. Februar 2020 (VöB, SR 172.056.11) sowie von den Kantonen durch die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 25. November 1994 / 15. März 2001 (IVöB, LS 720.1) umgesetzt wird.



Auslöser für die Totalrevision der Interkantonalen Vereinbarung bildete die Revision des GPA, welche 2012 abgeschlossen wurde. Damit die Schweiz an den Neuerungen, die sich aus dem GPA 2012 ergeben, sowie an den neuen Märkten partizipieren kann, muss sie zuerst das nationale Recht anpassen. Für den Beitritt der Schweiz zum revidierten GPA wurden deshalb Anpassungen im nationalen Recht erforderlich. Die zu diesem Zweck eingeleiteten parallelen Revisionen beim Bund und den Kantonen wurden dazu genutzt, die auf den beiden Staatsebenen bestehenden Beschaffungsordnungen einander inhaltlich soweit möglich anzugleichen (Harmonisierung), was einem langjährigen Bedürfnis der Wirtschaft entspricht und Erleichterungen sowohl für die Anbietenden als auch die Auftraggeber bewirkt.

Am 15. November 2019 hat das zuständige Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) die revidierte IVöB 2019 einstimmig verabschiedet. Inzwischen sind die Beitrittsverfahren in zahlreichen Kantonen angelaufen (vgl. Übersichtskarte: <https://www.bpuk.ch/bpuk/konkordate/ivoeb/ivoeb-2019>).

Die IVöB 2019 führt zu einer gegenüber heute noch weitergehenden Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungsrecht, welches in den Kantonen, Städten und Gemeinden zur Anwendung gelangt. Gleichzeitig führt sie zu einer weitestgehenden Harmonisierung mit dem auf Bundesebene revidierten BöB, welches die Beschaffungen des Bundes neu regelt und auf den 1. Januar 2021 in Kraft trat. Die verbleibenden wenigen Abweichungen zwischen IVöB und BöB sind hauptsächlich bedingt durch übergeordnete gesetzliche Vorgaben, welche die Kantone und der Bund bei ihrer Gesetzgebung einhalten müssen. So werden beispielsweise die Kantone aufgrund der Vorgaben im Bundesgesetz über den Binnenmarkt vom 6. Oktober 1995 (BGBM, SR 943.02) weiterhin das Herkunftsortprinzip anwenden, während für den Bund das Leistungsortprinzip massgeblich ist. Auf diese Weise wird der administrative Aufwand für schweizweit tätige Anbieter verringert, indem sie nicht je nach Auftragsort unterschiedliche Arbeitsbedingungen anwenden müssen. Die einzelnen Kantone können dem vorgelegten Text der IVöB 2019 entweder zustimmen oder diesen ablehnen. Ein Beitritt unter Vorbehalt ist nicht möglich. Im Kanton Zürich legt der Regierungsrat die Vorlage – nach durchgeführter Vernehmlassung zum Beitrittsgesetz – zuständigkeitshalber dem Kantonsrat zur Zustimmung und zum Beschluss vor (Art. 54 Abs. 1 Kantonsverfassung, KV, LS 101). Der Beitritt untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Vernehmlassungsverfahren

Mit Beschluss Nr. 1271/2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen durchzuführen. Das Verfahren wurde am 21. Dezember 2020 eröffnet und dauerte bis zum 31. März 2021 (mit Verlängerung bis zum 15. April 2021). Sämtliche auch nach Frist eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Auswertung berücksichtigt.

2.1. Vernehmlassungsadressaten; Rücklauf

Insgesamt wurden neben den 162 politischen Gemeinden 22 Körperschaften und Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Parallel wurde innert gleicher Frist ein verwaltungsinternes Mitberichtsverfahren durchgeführt. Von den total angeschriebenen 197 Adressatinnen und Adressaten (inkl. 13 verwaltungsinterne Adressaten) haben 71 mit einer inhaltlichen Stellungnahme geantwortet. Ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben neun Adressatinnen und Adressaten. Insgesamt ergibt dies eine Rücklaufquote von ca. 40 %.

Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten:

Gemeinwesen und ihr Organisationen, Gerichte und Verwaltung

- Politische Gemeinden des Kantons Zürich
- Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)
- Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)
- Verwaltungskommission der obersten kantonalen Gerichte
- Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich
- Finanzkontrolle des Kantons Zürich (FK)



- Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei
- Ämter der Baudirektion

Parteien

- Alternative Liste (AL)
- Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP)
- Die Mitte Kanton Zürich (ehem. CVP)
- Christlich-soziale Partei (CSP)
- Eidgenössische-Demokratische Union (EDU)
- Evangelische Volkspartei (EVP)
- FDP, Die Liberalen
- Grüne Kanton Zürich
- Grünliberale Partei (GLP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei (SP)

Berufsverbände und Weitere

- Gewerkschaftsbund Kanton Zürich (GBKZ)
- Baumeisterverband Region Zürich/Schaffhausen (BZS)
- KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)
- Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein (SIA), Sektion Zürich
- Schweizerische Vereinigung öffentliches Beschaffungswesen (SVöB)
- Fachkonferenz öffentliches Beschaffungswesen (FöB)
- Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)
- Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmen usic, Regionalgruppe Zürich

2.2. Vernehmlassungsunterlagen

Die Vernehmlassungsunterlagen wurden aufgrund des Datenvolumens über <https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/vernehmlassungen.html> zur Verfügung gestellt. Im auf dem Postweg versandten Begleitschreiben des Baudirektors vom 20. Dezember 2020 wurde auf die elektronischen Unterlagen verwiesen.

Die Rückmeldungen der Vernehmlassungsadressatinnen und -adressaten gliedern sich in allgemeine Bemerkungen zur Gesamtvorlage sowie spezifischen Hinweisen und Änderungsvorschlägen zu den einzelnen Bestimmungen.

3. Vernehmlassungsantworten

3.1. Allgemeine Bemerkungen

In Bezug auf die Frage zur grundsätzlichen Haltung wird der Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) von den Adressatinnen und Adressaten, die sich inhaltlich zur Vorlage geäußert haben, begrüßt. Viele Teilnehmenden heben die klaren Vorteile des neuen Beschaffungsrechts hervor. Die inhaltlichen Anliegen betreffen einzelne Aspekte des neuen Rechts. In diesem Sinne äussern sich die Alternative Liste, der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich, der Baumeisterverband Region Zürich / Schaffhausen sowie der KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich teilweise ablehnend oder lehnen den Beitritt zur IVöB 2019 in der vorliegenden Fassung ab (vgl. dazu unten Ziffern 3.2.3 und 3.2.4).

Legende

Positiv	zustimmend ohne inhaltliche Äusserungen
Anmerkung (+)	begrüssend mit inhaltlichen Äusserungen / Änderungsvorschlägen
Verzicht	Rückmeldung mit Verzicht auf inhaltliche Vernehmlassung
Anmerkung (-)	teilweise ablehnend mit Änderungsvorschlägen
Negativ	ablehnend mit Änderungsvorschlägen

Gemeinwesen und ihre Organisationen; Gerichte und Verwaltung

Affoltern	Bonstetten	Positiv
	Kappel a. A.	Verzicht
	Obfelden	Anmerkung (+)
	Ottenbach	Anmerkung (+)
	Stallikon	Anmerkung (+)
	Wettswil a. A.	Anmerkung (+)
Andelfingen	Ossingen	Positiv
	Rheinau	Verzicht
	Truttikon	Anmerkung (+)
Bülach	Bachenbülach	Verzicht
	Eglisau	Anmerkung (+)
	Embrach	Verzicht
	Hochfelden	Anmerkung (+)
	Rafz	Anmerkung (+)
	Wallisellen	Anmerkung (+)



Dielsdorf	Boppelsen	Anmerkung (+)
	Buchs	Verzicht
	Dällikon	Anmerkung (+)
	Hüttikon	Anmerkung (+)
	Niederglatt	Anmerkung (+)
	Niederhasli	Anmerkung (+)
	Oberglatt	Anmerkung (+)
	Otelfingen	Positiv
	Regensdorf	Verzicht
Dietikon	Birmensdorf	Positiv
	Dietikon	Anmerkung (+)
	Unterengstringen	Anmerkung (+)
	Weinigen	Anmerkung (+)
Hinwil	Bäretswil	Anmerkung (+)
	Gossau	Positiv
	Wetzikon	Anmerkung (+)
Horgen	Adliswil	Positiv
	Oberrieden	Anmerkung (+)
Meilen		
Pfäffikon	Zumikon	Anmerkung (+)
Uster	Fehraltorf	Anmerkung (+)
	Wila	Anmerkung (+)
Winterthur	Fällanden	Anmerkung (+)
	Maur	Anmerkung (+)
	Mönchaltorf	Anmerkung (+)
	Wangen-Brüttisellen	Anmerkung (+)
Zürich	Hettlingen	Anmerkung (+)
	Pfungen	Anmerkung (+)
	Schlatt	Anmerkung (+)
	Winterthur	Anmerkung (+)
	Zell	Anmerkung (+)
Zürich	Zürich	Anmerkung (+)
	Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPV)	Anmerkung (+)
	Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV)	Anmerkung (+)
	Datenschutzbeauftragte Kanton Zürich (DSB)	Positiv
	Finanzkontrolle des Kantons Zürich (FK)	Positiv



Direktionen des Regierungsrates und Staatskanzlei, Ämter der Baudirektion

Insgesamt elf kantonale Stellen haben sich positiv zur Vorlage geäußert, sieben davon mit Anmerkungen. Zwei haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Parteien

Alternative Liste (AL)	Negativ
Die Mitte Kanton Zürich (ehem. CVP)	Positiv
FDP, Die Liberalen	Anmerkung (+)
Grüne Partei, Kanton Zürich	Positiv
Grünliberale Partei (GLP)	Anmerkung (+)
Schweizerische Volkspartei (SVP)	Anmerkung (-)
Sozialdemokratische Partei (SP)	Positiv

Berufsverbände und Weitere

Gewerkschaftsbund Kanton Zürich (GBKZ)	Negativ
Baumeisterverband Region Zürich / Schaffhausen (BZS)	Negativ
KMU- und Gewerbeverband Kanton Zürich (KGV)	Negativ
Personalvorsorge des Kantons Zürich (BVK)	Verzicht
Swiss Cleantech, Wirtschaft klimatauglich	Anmerkung (+)
Allianz für ein fortschrittliches öffentliches Beschaffungswesen (AföB)	Anmerkung (-)
Konferenz der Zürcher Planerverbände (KZPV)	Anmerkung (-)

3.2. Übersicht wichtiger Bemerkungen

3.2.1. Gemeinden und ihre Organisationen

Der VZGV unterstützt das BeiG vollumfänglich und erachtet den Beitritt des Kantons Zürich zur IVöB 2019 als sehr wichtig. Der Stellungnahme des VZGV haben sich vier Gemeinden vollumfänglich angeschlossen.

Der GPV erachtet den Beitritt des Kantons Zürich zur IVöB 2019 aus rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen als wichtigen und richtigen Schritt und unterstützt deshalb die Harmonisierung. In den §§ 2 und 3 BeiG weicht der GPV jedoch dezidiert von der Vorlage ab. Die Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration unter das Submissionsrecht sei nicht gerechtfertigt, da es einerseits nur wenige Vergaben gäbe und diese andererseits vergaberechtlich unbedeutend seien. Die Gemeinden sollten sich diesen Spielraum bewahren können (§ 2 BeiG). Die Pflicht zur Publikation sämtlicher freihändiger Vergaben, die sich auf einen Ausnahmestandbestand stützen, wird insbesondere aufgrund des unverhältnismässig hohen Aufwandes und dem fehlenden breiten öffentlichen Interesse abgelehnt (§ 3 BeiG). Der Stellungnahme des GPV haben sich 32 Gemeinden vollumfänglich angeschlossen.

3.2.2. Parteien

Die Grüne Partei des Kantons Zürich sowie die Mitte des Kantons Zürich begrüßen die Vorlage ohne Vorbehalte. Die Grüne Partei des Kantons Zürich weist weiter darauf hin, dass im Zuge des Beitritts zur IVöB 2019 auch das Handbuch des Kantons Zürich für Vergaben angepasst wird und dabei der Regierungsrat seinen Spielraum bei der Gestaltung des Handbuchs nutzen soll, damit Klimaschutz, Lohngleichheit und Mindestlohnschutz als Vergabekriterien gestärkt werden. Des Weiteren sollen konkrete und wirksame Kontrollmechanismen eingebaut werden, um sicherzustellen, dass die Vergabekriterien eingehalten werden.

Die GLP regt im Zusammenhang mit § 2 BeiG an, dass halbstaatliche Organisationen oder eigenständige Organisationseinheiten mit staatlichem Auftrag oder im mehrheitlichen Besitz des Kantons ebenfalls dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden sollen. Die GLP bringt weiter vor, dass sie die zwingende Gewichtung des Lehrlingskriteriums mit 5-10% bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gemäss § 5 BeiG nicht als sinnvoll erachte, weil es sich hierbei um eine Sonderregelung des Kantons Zürich handle.

Die SP begrüsst die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens über die verschiedenen Staatsebenen und unterstützt explizit die Publikationspflicht für sämtliche freihändigen Vergaben gemäss § 3 BeiG wie auch die Beibehaltung des garantierten Rechtsschutzes unabhängig der Vergabesumme gemäss § 4 BeiG.

Die SVP begrüsst die Rechtsharmonisierung zwischen Bund und Kantonen, solange diese zu mehr Wettbewerb zwischen den Kantonen führt. Überall wo die Harmonisierung zu mehr Zentralismus führt, ist diese jedoch abzulehnen. Trotz aller Kritik, welche sich primär auf vergangene Beschaffungsgeschäfte des Bundes usw. bezieht spricht sich die SVP ausdrücklich für einen Beitritt des Kantons Zürich zum Konkordat aus. Die Kritikpunkte seien im Rahmen der Debatte im Kantonsrat vorzubringen.

Die AL anerkennt zwar den Bedarf sowie die Harmonisierungsbemühungen, das kantonale Beschaffungswesen an das revidierte WTO-Abkommen sowie ans BöB anzupassen. Unverständlich sei hingegen die Differenz zwischen dem BöB und der IVöB 2019 im Bereich der Arbeitsschutzbestimmungen. Es sei unverständlich, weshalb die Kantone weiterhin auf das Herkunftsortprinzip setzten, obwohl mit dem BöB ein Paradigmenwechsel eingeleitet wurde. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb sich die Kantone weiterhin dem Leistungsortprinzip verschliessen. Die IVöB 2019 sei in dieser Form noch nicht reif für den Beitritt.

Die FDP begrüsst den vorgeschlagenen Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen und den damit verbundenen Beitritt zur IVöB 2019. Gleichzeitig weist die FDP daraufhin, dass bei einer Übergewichtung gewisser Vergabekriterien der Wettbewerb abgeschwächt würde oder gewisse Auftragnehmer systematisch bevorzugt würden. Sie verortet diesbezüglich ein gewisses Risiko beim «Green-Washing», also der medienwirksamen Profilierung von Unternehmen ökologisch zu handeln, ohne dies belastbar nachweisen zu können und ebenso beim «Value-signaling», also der Überbetonung von (ökologischen) Merkmalen der eigenen Leistungen. Deshalb sei die Begleitung der Umsetzung der BeiG und die Detaillierung resp. die Nachweisbarkeit von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien sehr entscheidend.

3.2.3. Berufsverbände und weitere Interessierte

Swisscleantech hat sich dahingehend geäußert, dass die IVöB 2019 zwar unterstützt wird, die Kantone aber von der Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen zu den Art. 10, 12 und 26 IVöB 2019 gemäss Art. 63 Abs. 4 IVöB 2019 zu erlassen, Gebrauch machen sollen. Diese Kompetenz solle dazu genutzt werden, Anträge in die kantonalen gesetzlichen Grundlagen einzubringen, welche auf nationaler Ebene verabschiedet, aber nicht in die IVöB 2019 übernommen wurden. Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen Bund und Kanton zu erreichen, macht swisscleantech beliebt, dass der Kanton Zürich diejenigen Punkte des BöB ins Beitrittsgesetz aufnimmt, welche nicht in der IVöB 2019 enthalten sind.

Der GBKZ würde es begrüßen, wenn der Kanton Zürich der IVöB 2019 in der aktuellen Form nicht beitreten und sich bei den anderen Kantonen für eine Überarbeitung auf Grundlage des BöB-Beschlusses zum Leistungsortsprinzips stark machen würde. Vom Herkunftsprinzip könne bei öffentlichen Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden im Einzelfall abgewichen werden. Die kantonale Baudirektion sollte den Marktzugang für ortsfremde Anbieter mittels Auflagen oder Bedingungen einschränken. Voraussetzung wären ungleichwertige Marktzugangsregeln bei Herkunftsort oder Leistungsort, etwa unterschiedliche GAV mit substantiellen Differenzen bei den Lohnniveaus. Gerade am Platz Zürich dürfte das in einigen Branchen zutreffen.

Der BZS hat sich dahingehend geäußert, dass die Zustimmung für einen Beitritt zur IVöB 2019 unmittelbar damit verbunden sei, dass die Anwendung sämtlicher neuer Zuschlagskriterien (inkl. Verlässlichkeit des Preises) zulässig sein muss. Ohne diese Zuschlagskriterien würde der neuen Vergabekultur nicht Rechnung getragen werden, was zwingend in der Ablehnung des Beitritts zur IVöB 2019 münden müsste.

Der KGV teilt in seiner Stellungnahme mit, dass man vom Vorgehen der Kantone enttäuscht sei, weil keine inhaltlichen Mitsprachemöglichkeiten gewährt worden sei. Die Kantone hätten vorsätzlich auf das Preisniveau-Zuschlagskriterium verzichtet, welches ein wichtiger Kern der BöB-Vorlage sei. Der KGV verlangt daher, dass analog dem Lehrlings-Kriterium die Berücksichtigung der Preisniveaus als weitere Zürcher Besonderheit im BeiG in § 5 BeiG aufgenommen werden soll.

Auch die KZPV sowie die AföB fordern explizit eine Harmonisierung der Zuschlagskriterien – insbesondere die Berücksichtigung des Kriteriums Verlässlichkeit des Preises.

Die Stossrichtung der Verbände geht somit in Richtung Übernahme sämtlicher Zuschlagskriterien aus dem BöB.

B. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
	Gesetz über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [vom ...] <i>Der Kantonsrat,</i> nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom ..., und in den Antrag der Kommission ... vom ..., <i>beschliesst:</i>	
	§ 1. Beitritt	
	Der Kanton Zürich tritt der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 bei.	
	§ 2. Geltungsbereich	
1	Die Ausnahme von der Unterstellung nach Art. 10 der Interkantonalen Vereinbarung gilt nicht für: a. Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration, b. öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen von Kanton und Gemeinden.	GLP: Gemäss Art. 10 Abs. 1, Bst. a IVöB (vgl. Musterbotschaft BPUK, Seite 37/18) kann eine Ausschreibungspflicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration erlassen werden. Der Kanton Zürich macht hier nun eine Ausnahme von dieser Ausnahme und regelt in der Vorlage, dass diese Ausnahme in der IVöB im Kanton Zürich nicht gelten soll (BeiG § 2, Abs. a). Die Grünliberalen unterstützen diese Sichtweise in der Vernehmlassungsvorlage im Sinne der nicht einseitigen Bevorzugung einzelner Organisationen (z.B. ein kantonales Gefängnis) und wünschen ebenfalls eine Ausschreibungspflicht für Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration (bestehende Praxis).

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
2		GLP: Die Kantone verfügen weiterhin über die Organisationskompetenz und bestimmen, wer im Kanton über welche beschaffungsrechtlichen Kompetenzen verfügt. Die Grünliberalen begrüssen es, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen NICHT vom Vergaberecht ausgenommen, sondern diesem unterstellt sein sollen (BeiG § 2, Abs. b.). In diesem Zusammenhang möchten wir anregen, das BeiG bzw. die IVöB für halbstaatliche Organisationen oder eigenständige Organisationseinheiten mit staatlichem Auftrag oder im mehrheitlichen Besitz des Kantons (d.h. im Auftrag oder im Einflussbereich des Kantons) ebenfalls für verbindlich zu erklären. Dies betrifft insbesondere die kantonale Pensionskasse BVK (analog zur Aargauischen Pensionskasse), aber auch die ZKB, das EKZ, die ZVV, die UZH, das USZ, das KSW, die IPW, die PHZH, die ZHdK, die ZHAW oder der LMVZ, bzw. auf kommunaler Ebene beispielsweise die VBZ, Energie 360° oder die Pensionskasse bzw. Unfallversicherung der Stadt Zürich (PKZH, UVZ; keine abschliessende Aufzählung). Wir begrüssen es, wenn diese Organisationen – sofern das übergeordnete Recht dies zulässt – ebenfalls dem öffentlichen Beschaffungsrecht unterstellt werden, so wie es zumindest teilweise in anderen Kantonen gehandhabt wird bzw. vorgesehen ist.
3		SP: Die SP begrüsst im Sinne des Wirtschaftlichkeitsgedankens und der Transparenz die Unterstellung der genannten Bereiche.
4		GPV: Wir erachten den Beitritt zur revidierten IVöB aus rechtlichen, wirtschaftlichen und verwaltungsökonomischen Gründen als wichtigen und richtigen Schritt und unterstützen deshalb auch deren Harmonisierung. In den §§ 2 und 3 weichen wir aber von den Vorschlägen der Vorlage dezidiert ab: Es gibt zu diesem Thema [gemeint ist die Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration] nur wenige Vergaben, die zudem vergaberechtlich unbedeutend sind. Sie sind aber sozialpolitisch, gerade in schwierigen Zeiten wie jetzt sehr wertvoll. Die Gemeinden sollten sich diesen Spielraum bewahren können. Es ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, «Aufträge an Organisationen der Arbeitsintegration» zukünftig dem Submissionsrecht zu unterstellen. Die Erfahrungen mit dem öffentlichen Beschaffungswesen zeigen, dass solche Vergaben sehr selten sind. Es wäre schade gewesen, wenn diese nicht ausserhalb des Submissionsrechts hätte(n) stattfinden dürfen bzw. können. Vor allem in der jetzigen Zeit der Corona-Massnahmen sind Aufträge an solche Organisationen zu unterstützen, da mit erhöhter Arbeitslosigkeit zu rechnen ist. Die Unterstellung von Aufträgen an Organisationen der Arbeitsintegration unter das Submissionsrecht gemäss Vorlage lehnen wir dezidiert ab.

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
5		Unterstützung der Stellungnahme GPV (Streichung der §§ 2 und 3 BeiG) durch: Gemeinden Aesch, Bäretswil, Boppelsen, Dägerlen, Dällikon, Stadt Dietikon, Eglisau, Fehraltorf, Hettlingen, Hochfelden, Hüttikon, Maur, Mönchaltorf, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Ottenbach, Pfungen, Rafz, Schlatt, Stallikon, Truttikon, Unterengstringen, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Weiningen, Wettswil a.A., Stadt Winterthur, Zell, Zumikon.
6		Stadt Zürich: Im Zusammenhang mit der Ausschreibungspflicht solcher Aufträge bzw. von Vorsorgeeinrichtungen bestehen heute Unterschiede, welche die IVöB in Art. 10 einheitlich für alle Kantone gesetzlich geregelt hat. Es ist nicht zielführend, wenn der Kanton Zürich vorliegend – im Widerspruch zur Harmonisierung unter den Kantonen – eine Ausnahme von der Ausnahme vornimmt. Die Stadt Zürich beantragt die Streichung dieses Paragraphen.
7		Stadt Zürich: Die Leistungen, die von den verschiedenen Leistungserbringenden in der Arbeitsintegration angeboten werden, sind sehr vielseitig und können sich stark unterscheiden. Es ist in der Praxis daher häufig schwierig, eine Ausschreibung so vorzunehmen, dass vergleichbare Angebote möglich sind. Angesichts der teilweise vorgeschriebenen Tarife überwiegt bei diesen Dienstleistungen grundsätzlich die angebotene Qualität und nicht der Preis. Schliesslich sind viele Anbietende in der Arbeitsintegration häufig kleine Anbietende mit beschränkten personellen Ressourcen und einem geringen Budget. Für solche ist die Teilnahme an einer Ausschreibung aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen oftmals eine zu hohe Hürde. Daher und zur Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand soll diese Ausnahme vom Ausnahmetatbestand wieder rückgängig gemacht werden.
8		Stadt Zürich: Im Zusammenhang mit der Unterstellung von öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen ist festzustellen, dass die Einflussnahme des Gemeinwesens auf seine Vorsorgeeinrichtung bereits durch die Gesetzgebung im Bereich der beruflichen Vorsorge genügend begrenzt wird. Aufgrund ihrer Gemeindeordnung besteht für die Stadt Zürich kein Raum, die berufliche Vorsorge frei zu vergeben. Zwar kann davon ausgegangen werden, dass die Vergabe der beruflichen Vorsorge zumindest dann nicht ausschreibungspflichtig ist, wenn die Auftraggeberin aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung verpflichtet wird, ihr Personal bei einer bestimmten Vorsorgeeinrichtung zu versichern. Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine solche lex specialis auch dann gilt, wenn sie nicht auf derselben Stufe steht wie das anwendbare Vergaberecht. Die Ausnahmeregelung von Art. 10 Abs. 1 lit. g IVöB 2019 trägt hier zur Rechtssicherheit bei. Im Weiteren steht der öffentlichen Ausschreibung auch das Mitspracherecht des Personals gemäss Art. 11 Abs. 3bis BVG entgegen, welches wohl nur schwer mit dem Vergaberecht in Einklang zu bringen sein dürfte, was für die Auftraggeberin faktisch zu einer schier unüberwindbaren Hürde werden würde. Daher ist auch hier auf die Ausnahme der Ausnahme im BeiG zu verzichten.

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
9		BVK: In ihrer Eigenschaft als privatrechtlich organisierte Vorsorgeeinrichtung in Vollkapitalisierung und mit offenem Anschlusskreis unterliegt die BVK als Auftraggeberin nicht dem öffentlichen Beschaffungsrecht, woran sich weder mit der revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen noch mit dem sachbezüglichen Beitrittsgesetz (E-BeiG) etwas ändert. Infolge mangelnder Betroffenheit verzichten wir daher auf eine Stellungnahme. Gleichwohl gestatten wir uns den Hinweis, dass anstelle der BVK allenfalls die als «selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt» oder «Institut des öffentlichen Rechts» qualifizierenden und im Kanton Zürich ansässigen Vorsorgeeinrichtungen zu begrüssen (gewesen) wären (wie etwa die Pensionskasse Stadt Zürich oder die Pensionskasse Stadt Winterthur).
	§ 3. Veröffentlichungen	
10	Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung erteilt werden.	GLP: Zudem sollen gemäss § 3 der BeiG-Vernehmlassungsvorlage im Kanton Zürich auch Freihandvergaben im Nichtstaatsvertragsbereich (auf SIMAP) veröffentlicht werden: „Die Auftraggeber veröffentlichen Zuschläge, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig gemäss Art. 21 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung erteilt werden.“ Das ist keine Pflicht gemäss IVöB 2019, erachten wir jedoch als sinnvoll im Sinne der Transparenz und des Wettbewerbs.
11		GPV: Weil der Aufwand unverhältnismässig ist, lehnen wir vor allem auch die Pflicht für Auftraggebende ab, sämtliche freihändige Vergaben, welche auf einem Ausnahmetatbestand basieren, auf Simap zu veröffentlichen. Diese Pflicht entspricht unserer Erfahrung nach nicht einem breiten öffentlichen Interesse. Eine Pflicht, sämtliche freihändigen Vergaben, welche auf einem Ausnahmetatbestand basieren, auf Simap zu veröffentlichen, zieht einen administrativen Mehraufwand mit sich. Die Erfahrung zeigt, dass die Publikation von freihändig erteilten Zuschlägen im Staatsvertragsbereich kaum je eine Beschwerde auslösen. Es ist nicht davon auszugehen, dass die Publikation von freihändig erteilten Zuschlägen einem breiten öffentlichen Interesse entspricht. Es ist somit fraglich, ob der neu generierte administrative Mehraufwand durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt ist. Der GPV beantragt, diesen Paragraphen ersatzlos zu streichen.
12		Unterstützung der Stellungnahme GPV (Streichung der §§ 2 und 3 BeiG) durch: Gemeinden Aesch, Bäretswil, Boppelsen, Dägerlen, Dällikon, Stadt Dietikon, Eglisau, Fehraltorf, Hettlingen, Hochfelden, Hüttikon, Maur, Mönchaltorf, Niederglatt, Niederhasli, Oberglatt, Ottenbach, Pfungen, Rafz, Schlatt, Stallikon, Truttikon, Wallisellen, Wangen-Brüttisellen, Wettswil a.A., Wila, Stadt Winterthur, Unterengstringen, Zumikon.

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
13		Stadt Zürich: Zwar sind die Gründe, welche im erläuternden Bericht für die Aufnahme einer solchen Bestimmung dargelegt werden, durchaus nachvollziehbar. Gleichwohl führen sie in der Praxis zu einem erheblichen Mehraufwand, wenn sämtliche Freihandvergaben, die gestützt auf Art. 21 Abs. 2 IVöB erfolgen, zu veröffentlichen sind. Diesen gilt es zu vermeiden. Es soll den Vergabestellen – wie bereits nach geltendem Recht – bis zu einem gewissen Auftragswert (d.h. bis zum Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs) freigestellt bleiben, ob sie solche Freihandvergaben im Nicht-Staatsvertragsbereich veröffentlichen wollen oder nicht. Innerhalb der Vergabestelle, wie bei der Stadt Zürich, sind solche Freihandvergaben gleichwohl zu begründen. Es führt daher zu einem Zusatzaufwand, der dem Auftragswert der freihändig vergebenen Leistung nicht gerecht wird. Eine Vergabestelle kann aus Rechtssicherheitsüberlegungen bereits heute Freihandvergaben im Nichtstaatsvertragsbereich veröffentlichen. Den Entscheid, ob sie dies will oder nicht, sollte weiterhin ihr überlassen bleiben. Die Stadt Zürich beantragt die Streichung dieses Paragraphen.
14		Obfelden: Führen wir aktuell schon durch in Form von Publikation der Auszüge des Gemeinderats (Kreditvergabe ab Fr. 20'000.) Die Frage welche sich stellt: Muss man für jeden Auftrag (z.B. Kauf einer Kaffeemaschine) den Zuschlag veröffentlichen?
	§ 4. Rechtsschutz und Beschwerdeverfahren	
15	¹ Gegen Verfügungen nach Art. 53 der Interkantonalen Vereinbarung ist unabhängig vom Auftragswert die Beschwerde an das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.	SP: Der garantierte Rechtsschutz unabhängig von der Vergabesumme ist ein wichtiger Aspekt und stärkt das Vertrauen in das öffentliche Beschaffungswesen auch im Sinne einer Vorbildfunktion.
	² Die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (LS 175.2) über die Beschwerde vor Verwaltungsgericht finden ergänzend Anwendung.	
	§ 5. Ausbildung von Lernenden	

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
16	Die Vergabestelle wendet bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.	FDP: Die Förderung der Lehrlingsausbildung macht nicht in jedem Marktsegment bzw. bei allen Produkten und Dienstleistungen gleich viel Sinn. Darum sollte die Regelung § 5 des Beitrittsgesetzes so ausgestaltet sein, dass der Text lautet: «Die Vergabestelle kann bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung anwenden und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%»
17		GLP: Abschliessend möchten wir anmerken, dass die Grünliberalen die zwingende Gewichtung des Lehrlingskriteriums mit 5-10% bei Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs gemäss BeiG § 5 nicht als sinnvoll erachten. Dies weil es eine Sonderregelung nur für den Kanton Zürich bedeutet, weil dieses vergabefremde Kriterium auch ohne Zwang auf freiwilliger Basis bei Bedarf berücksichtigt werden könnte, weil dieses Kriterium auf Kosten von Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt werden könnte, weil es sich nicht für alle Vergaben gleichermaßen eignet und weil es eine Ungleichbehandlung von Vergaben im und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs bedeutet. Wir respektieren diesen nicht sinnvollen Zusatz jedoch als Ergebnis eines Mehrheitsentscheids des Kantonsrats.
18		AföB: Die AföB unterstützt die Absicht des Regierungsrates, bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs das Zuschlagskriterium Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung aufzunehmen. Die vorliegende Regelung ist jedoch zu starr und nicht für alle Fachdisziplinen gleichermaßen anwendbar. Alternativ sollte das Kriterium deshalb nur dann verbindlich sein, wenn dies abhängig von der Ausbildungslandschaft der betroffenen Fachbereiche und der Art des Auftrags auch möglich ist. Die AföB appelliert an alle Beteiligten, auch ungeachtet des neuen Konkordats, den durch die Revision angestrebten Kulturwandel zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb in der Praxis proaktiv, innovationsorientiert und konsequent umzusetzen.
19		Stadt Zürich: Art. 29 Abs. 2 IVöB enthält neu hierzu ebenfalls eine Bestimmung, wonach ausserhalb des Staatsvertragsbereichs der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen kann, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. Hierzu wird weder in diesem Paragraphen noch im erläuternden Bericht Stellung bezogen. In der Praxis können bei dieser Ausgangslage künftig Schwierigkeiten auftreten. Es ist unklar, ob nun als Zuschlagskriterium aufgrund der Bestimmung im BeiG nur die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung definiert werden darf oder ob eben auch Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende (als Zusatz bspw.) im Zuschlagskriterium zu bewerten sind. Aus diesem Grund sollte hier eine Präzisierung vorgenommen werden, entweder dahingehend, dass die Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose ebenfalls bewertet werden dürfen. Andernfalls ist eine entsprechende Stellungnahme im erläuternden Bericht aufzunehmen, wie mit diesem Gegensatz zur Bestimmung in der

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
		IVöB umzugehen ist. Es macht aus rechtlicher Sicht keinen Sinn, wenn aufgrund dieser Bestimmung im BeiG bspw. zwei Zuschlagskriterien in sozialer Hinsicht (einmal Zuschlagskriterium "Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung" mit 5% und dann noch bspw. zusätzlich "Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende") separat zu definieren sind. Letzteres dürfte ohnehin schwierig zu definieren sein. Daher ist eine Anpassung bzw. Erläuterung seitens Kanton hier unumgänglich.
20		Obfelden: Soll wie in IVöB 2019 Artikel 29 eine Option sein und nicht zwingend.
21		KZPV: Die KZPV unterstützt die Aufnahme des Zuschlagkriteriums. Die vorliegende Regelung ist jedoch zu starr und praxisfern. Nicht überall ist die Ausbildung von Lernenden möglich, weil keine Lehrstellen besetzt oder angeboten werden können. Anbieterinnen würden auch auf verfügbare Lernende innerhalb des Gesamtbetriebs zurückgreifen, was grössere Unternehmen im Vergabeverfahren bevorzugen würde. Alternativ sollte das Kriterium nur dann verbindlich angewendet werden, wenn dies abhängig von der Ausbildungslandschaft der betroffenen Fachbereiche und der Grösse des Auftrags auch möglich ist. Die Vergabestelle wendet <u>sorgt</u> bei den Vergaben ausserhalb des Staatsvertragsbereichs <u>für eine angemessene Berücksichtigung des</u> das Zuschlagskriteriums Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung an und gewichtet es mit mindestens 5% und höchstens 10%.
	§ 6. Meldung von Ausschlüssen	
	¹ Bei Ausschlüssen gemäss Art. 45 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung stellt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber dem Kanton eine Kopie des rechtskräftigen Entscheids zu. Dieser erstattet Meldung an das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).	
	² Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Stelle.	

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
	§ 7. Vollzug und Ermächtigung	
22	¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung und regelt darin die Einzelheiten des Beschaffungswesens.	DSB: Zum erwähnten Gesetz haben wir keine Bemerkungen. In § 7 E-BeiG wird dem Regierungsrat die Ermächtigung zum Erlass von Ausführungsbestimmungen erteilt. Gerne nehmen wir zu gegebener Zeit zur Ausführungsverordnung des Regierungsrates Stellung.
	² Der Regierungsrat wird ermächtigt:	
	a. Vereinbarungen mit Grenzregionen und Nachbarstaaten gemäss Art. 6 Abs. 4 der Interkantonalen Vereinbarung abzuschliessen;	
	b. die für den Vollzug, die Kontrollen und die Aufsicht verantwortlichen Stellen zu bezeichnen (Art. 12 Abs. 5, Art. 28 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 bis 5, Art. 50 Abs. 1, Art. 62 Abs. 1 und 2);	
	c. die Modalitäten zum elektronischen Verfahren (elektronische Abgabe von Angeboten und Eröffnung von Verfügungen) zu definieren (Art. 34 Abs. 2);	
23	d. zusätzliche Publikationsorgane vorzusehen (Art. 48 Abs. 7);	SP: Durch die Stärkung der bereits etablierten Plattform simap.ch sehen wir eine Erweiterung auf zusätzliche Publikationsorgane nur als Erhöhung des Aufwandes und nicht notwendig. Daher könnte auf Punkt d. verzichtet werden.
	e. zusätzliche Statistiken vorzusehen;	

Nr.	Entwurf BeiG (Vernehmlassungsvorlage)	Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen
	f. die Mittelungsbefugnis des Auftraggebers zur Eröffnung von Verfügungen zu delegieren (Art. 51 Abs. 1);	
24	g. die für den einheitlichen Vollzug, die Auskunftserteilung und die Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Beschaffungswesen zuständige Stelle zu bezeichnen;	FDP: Dies scheint mir zentral; gerade Nachhaltigkeitskriterien sind wenig verankert bis anhin; Hier bracht es Konzept, mehr Vorgaben zur Umsetzung etc..
	h. Änderungen der Interkantonalen Vereinbarung zu ratifizieren, soweit sie von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 61);	
	i. den Beitritt und Austritt zur Interkantonalen Vereinbarung gegenüber dem InöB zu erklären;	
	j. das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich vom 15. September 2003 zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 aufzuheben, wenn sämtliche Kantone der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 beigetreten sind.	

	Anhang Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)	Für die IVöB 2019 wird für detaillierte Ausführungen auf die Musterbotschaft BPUK inkl. Vereinbarungstext und Anhänge 1-4 verwiesen.
	IVöB 2019	Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen
25	Art. 2 (Zweck)	FDP: Gerade die Nachhaltigkeit als neues Gesetzesziel (Art. 2 IVöB 2019) ist ausdrücklich zu begrüßen und entspricht der Stossrichtung des Postulats Balmer, welches die FDP im Jahre 2019 eingereicht hat. Das öffentliche Beschaffungswesen und die damit verbundenen Anreize zur Förderung von Nachhaltigkeit und Innovation kann einen relevanten Beitrag leisten, die ambitionierten Ziele von Kanton und Gemeinden in den Themen Umwelt und Klima zu erreichen.
26	Art. 11 (Verfahrensgrundsätze)	FDP: Es bestehen Vorbehalte gegenüber dem generellen Verzicht von Angebotsrunden. Es ist der FDP zwar klar, welchen Zweck die Gesetzgebung hiermit verfolgt, allerdings erachtet sie insbesondere die Möglichkeit Leistungsinhalte zu ergänzen, zu verkleinern oder anzupassen als ein situativ sinnvolles Instrument. Dies gilt vor allem für komplexe Leistungsaufträge deren genauen Inhalte eventuell iterative erarbeitet werden müssen oder welche noch nicht abschliessend durch den Auftraggeber definiert wurden. Diese Fragestellung ist aber für die vorliegende Vernehmlassung nicht sachgegenständlich.
27	Art. 18 (Offenes Verfahren)	FDP: Art. 18, § 29 SVO: Nach welchen Bewertungsprinzipien wird die "objektive Vergleichstabelle" geführt? Wie ist die "objektive Vergleichstabelle" strukturiert? Auf welchem bisherigen, methodischen Erfahrungsschatz wird sie abgestützt?
28	Art. 29 (Zuschlagskriterien)	KGV: Nicht-Berücksichtigung von Preisniveaus bei der Beurteilung des Zuschlagskriteriums Preis. Nach heutigem Beschaffungsrecht haben in der Schweiz produzierende Unternehmen gegenüber der ausländischen Konkurrenz eklatante Nachteile. Bietet ein ausländisches Unternehmen ein Produkt zu einem tieferen Preis an, erhält es bei sonst gleichen Bewertungen den Zuschlag. Es wird nicht berücksichtigt, dass die Produktionskosten im Ausland teils sehr viel tiefer sind als in der Schweiz. Die Folgen: Aufträge müssen ins Ausland vergeben werden! Unsere heimischen Betriebe werden bestraft und über kurz oder lang gezwungen, ihre Produktion einzustellen oder ins Ausland zu verlegen. Der Schweiz und dem Kanton Zürich gehen Arbeitsstellen, Ausbildungsplätze und Steuereinnahmen verloren. National- und Ständeräte haben diesen Missstand erkannt und bei der Totalrevision des BöB ein Preisniveau-Zuschlagskriterium aufgenommen. Offerten aus unterschiedlichen Ländern sollen neu mit gleich langen Ellen gemessen werden. Ist das Preisniveau in einem Land beispielsweise um 20% tiefer, muss der Anbieter aus diesem Land auch zu einem 20% tieferen Preis offerieren, um beim Zuschlagskriterium «Preis/Preisniveau» gleich gut wie das Schweizer Angebot abzuschneiden.

	Die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren Konferenz BPUK, in welcher auch unsere Regierung vertreten ist, hat nun genau diese für unseren Kanton mit seinen vielen gewerblichen KMU wichtige Bestimmung abgelehnt. Damit wird das wesentliche Ziel der BöB-Gesetzesrevision, nämlich der Stopp der Diskriminierung des einheimischen Gewerbes sowie Harmonisierung im Beschaffungswesen, unterlaufen. Eine Kaufkraftklausel würde das einheimische Gewerbe und seine Arbeits- und Ausbildungsplätze stärken. Sie schafft eine faire Ausgangslage für unsere Unternehmen und einen gesunden Wettbewerb zu Mitanbietern aus dem Ausland. Sie gibt den Schweizer Unternehmungen trotz des sehr hohen Lohnniveaus die Chance, im Wettbewerb gegen ausländische Anbieter bestehen zu können. Eine richtig verstandene Kaufkraftklausel hat nichts mit Heimatschutz und Protektionismus zu tun. Es geht lediglich darum, gleich lange Spiesse für alle zu schaffen. Zudem sprechen auch ökologische und arbeitsrechtliche Aspekte klar für eine Kaufkraftklausel. Mit dem § 5 des BeiG (Ausbildung von Lernenden) ist eine Bestimmung im BeiG enthalten, welche eine Zürcher Besonderheit darstellt. Der KGV verlangt, dass die «Berücksichtigung von Preisniveaus bei der Beurteilung des Zuschlagkriteriums Preis» als weitere Zürcher Besonderheit im BeiG aufgenommen wird. Die nötige Rückendeckung für diesen logischen Schritt wäre Ihnen gewiss, geschätzter Herr Regierungsrat. Mit der Berücksichtigung des Kriteriums Preisniveau-Klausel könnten wir dem BeiG zustimmen. Ansonsten lehnen wir dieses dezidiert ab.
29	FDP: Die IVöB 2019 bringt gegenüber dem BöB 2019 eine Verbesserung, indem die Kriterien «Preisniveau» und «Verlässlichkeit des Preises» gestrichen worden sind (Bericht Punkt 2.4). Die Berücksichtigung von Preisniveaus (bzw. die sich daraus ergebenden Strafzuschläge für ausländische Anbieter) widerspricht dem Marktöffnungsgedanken der FDP diametral. Was auf nationaler Ebene mit der «Verlässlichkeit des Preises» definiert und erreicht wird, soll mit Übernahme der IVöB mit der «Plausibilität des Angebots» erreicht werden. Der im öffentlichen Beschaffungsrecht mit der Revision verfolgte Sinneswandel zu mehr Qualitäts- und Leistungswettbewerb kann nur erreicht werden, wenn die Schlüsselkriterien «Plausibilität des Angebotes» und «Verlässlichkeit des Preises» in den Ausschreibungsunterlagen standardmässig zur Anwendung kommen. Das Kriterium «Plausibilität des Angebotes» muss deshalb materiell dem Kriterium «Verlässlichkeit des Preises» gleichgestellt sein. Art. 29, § 33 SVO (allgemeiner Kommentar): Es ist unklar was der Begriff "berücksichtigt" im Text genau beinhaltet, respektive in welchem Verhältnis der Begriff zum "wirtschaftlichen günstigsten Angebot" steht. Handelt es sich um reine Differenzierungskriterien? D.h. zwei vergleichbar günstige Angebote, welche die vorgegebenen Anforderungen erfüllen, werden nachrangig noch bezüglich weiterer qualitativer Merkmale unterschieden. Oder handelt es sich um eigentliche Leistungskriterien? D.h. massgebend ist das preisgünstigste Angebot und die mit dem Angebot einhergehenden qualitativen Merkmale.

30	BZS: Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Preises. Mit der IVöB soll die neue Vergabekultur hin zum Qualitätswettbewerb erreicht werden. Dabei ist es für den Baumeisterverband zentral, dass es die IVöB in der Umsetzung zulässt, dass innerhalb des Preiskriteriums neben dem nominalen Preis mit der «Plausibilität des Angebotspreises» das Diktat des Billigsten relativiert werden kann. Dies ist insbesondere bei komplexeren Projekten wichtig. Was auf nationaler Ebene materiell mit der «Verlässlichkeit des Preises» definiert und umschrieben ist, soll in der IVöB mit der «Plausibilität des Angebotspreises» ebenfalls angewendet werden können. Das im BöB festgehaltene Zuschlagskriterium 'Verlässlichkeit des Preises' wurde in die IVöB nicht übernommen. Im Rahmen der weiteren Kriterien wird auf die Plausibilität des Angebots verwiesen. Dies wird dem Aspekt der 'Verlässlichkeit des Preises' indirekt zugewiesen, was zu bedauern ist. Aber immerhin wurde ein sanfter Weg der Rettung gefunden, damit dieses für die Bauwirtschaft wichtige Kriterium nicht gänzlich untergeht. Die KBOB hat für die praktische Umsetzung dieses Kriteriums eine mathematisch einfache Formel erarbeitet. Die im Tessin bereits angewendete Formel soll den Vergabestellen gegenwärtig sein, um nach Versuchen, wie es das ASTRA plant, auch in anderen Bereichen von Bautätigkeiten verwendet wird. Die Plausibilisierung des Angebotspreises (national Verlässlichkeit des Preises) ist zudem einfach für die Verwaltung anzuwenden, da die von der KBOB entworfenen Modelle auf einer mathematischen Formel basieren und somit einfach und vor allem auch rechtssicher zu begründen sind. Diese Möglichkeit ist aus Sicht des Baumeisterverbandes entscheidend, damit die Qualitätskriterien mit entsprechender Gewichtung überhaupt genügend zum Tragen kommen. Diese Anwendung ergibt sich auch aus dem Zweckartikel 2, wie er in der IVöB enthalten ist. Nach bisherigem Recht war einzig der wirtschaftliche Einsatz der öffentlichen Mittel massgebend, nach neuem Recht wird zusätzlich der nachhaltige Einsatz der Mittel gefordert (Art. 2 bst. a). Dies ändert die Bedeutung des Kriteriums Preis. Ebenfalls nicht übernommen wurde das Zuschlagskriterium 'Preisniveau im Ausland'. Begründet wird der Entscheid damit, dass eine solche Festlegung dem Staatsvertrag widerspreche und Mitbieter aus dem Ausland diskriminiere. Vor allem für Baufirmen in Grenznähe ist dieser Umstand bedauernswert. Die Zustimmung für einen Beitritt zur IVöB ist für den Baumeisterverband unmittelbar verbunden mit der Interpretation in der Anwendung der neuen Zuschlagskriterien, die zugelassen sein müsste. Ohne diese Möglichkeit würde der neuen Vergabekultur nicht Rechnung getragen, was in einer Ablehnung der IVöB münden müsste. Der Regierungsrat ist aufgefordert, hier klar Stellung zu beziehen. Der notwendige Denkwandel bei den Vergabestellen stellt die Basis der Veränderung dar. Die ausschreibenden Stellen aller Stufen (Kanton, Gemeinden, öffentlich-rechtliche Betriebe) sollen in diesem Prozess von der bisherig einseitigen Fokussierung auf das billigste Preisangebot hin zum qualifizierten Wettbewerb der angebotenen Leistungen begleitet und beschult werden.
----	--

31		KZPV: Harmonisierung bei den Zuschlagskriterien – Verlässlichkeit des Preises Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Entgegen den im erläuternden Bericht unter Kapitel 5.2 (Seite 15) gemachten Ausführungen besteht ein Zweck dieser Restkompetenz gerade darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, auffangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). So wurde das Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises" nicht in die IVöB 2019 übernommen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb das Zuschlagskriterium "Verlässlichkeit des Preises" nicht dennoch im Rahmen der IVöB angewendet werden kann. Die Aufzählung der Zuschlagskriterien in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 ist nicht abschliessend. Ferner existiert mit dem "Tessiner-Modell" bereits ein bewährtes Instrument zur Beurteilung dieses Zuschlagskriteriums. Das Modell wurde beispielsweise im Rahmen der Überarbeitung der KBOB-Leitfäden für die Beschaffung von Planer- und Werkleistungen weiterentwickelt und wird nun in Pilotprojekten auf Bundesebene evaluiert. Im Lichte der geforderten Neubeurteilung des Kriteriums Preis sind wir der Auffassung, dass das Modell der KBOB für die "Verlässlichkeit des Preises" auch im Rahmen des in die IVöB aufgenommenen und von der BPUK als Alternative vorgeschlagenen Zuschlagskriteriums "Plausibilität des Angebotes" eingesetzt werden kann und auch sollte.
32		AföB: Harmonisierung bei Zuschlagskriterien – Verlässlichkeit des Preises. Nach Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Entgegen den im erläuternden Bericht unter Kapitel 5.2 (Seite 15) gemachten Ausführungen besteht ein Zweck dieser Restkompetenz gerade darin, Begehren, die im Bundesparlament vertreten, aber nicht in der IVöB 2019 abgebildet wurden, auffangen zu können (vgl. Musterbotschaft, S. 103). So wurde das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht in die IVöB 2019 übernommen. Es ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, weshalb das Zuschlagskriterium „Verlässlichkeit des Preises“ nicht dennoch im Rahmen der IVöB angewendet werden kann. Die Aufzählung der Zuschlagskriterien in Art. 29 Abs. 1 IVöB 2019 ist nicht abschliessend. Ferner existiert mit dem „Tessiner-Modell“ bereits ein bewährtes Instrument zur Beurteilung dieses Zuschlagskriteriums. Das Modell wurde beispielsweise im Rahmen der Überarbeitung der KBOB-Leitfäden für die Beschaffung von Planer- und Werkleistungen weiterentwickelt und wird nun in Pilotprojekten auf Bundesebene evaluiert. Im Lichte der geforderten Neubeurteilung des Kriteriums Preis sind wir der Auffassung, dass das Modell der KBOB für die „Verlässlichkeit des Preises“ auch im Rahmen des in die IVöB aufgenommenen und von der BPUK als Alternative vorgeschlagenen Zuschlagskriteriums „Plausibilität des Angebotes“ eingesetzt werden kann und auch sollte.
33	Art. 36 (Inhalt der Ausschreibungsunterlagen)	FDP: Art. 36, § 15 SVO: Wir verstehen die Überlegung hinter der Kürzung von Angaben in den Ausschreibungsunterlagen nicht.

34	Art. 49 (Aufbewahrung der Unterlagen)	Stadt Zürich: In Art. 49 IVöB ist die Aufbewahrung der Unterlagen geregelt, ohne dass eine bestimmte Form der Aufbewahrung (Papier oder digital) definiert wird. Hier wäre im Sinn der Vollständigkeit eine Ergänzung im BeiG sinnvoll.
35	63 Abs. 4 (Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung)	Swisscleantech: Mit der IVöB 2019 sollen auch die geltenden Gesetze zwischen Bund und Kantonen sowie zwischen den Kantonen untereinander harmonisiert werden. Es ist daher wünschenswert, dass die IVöB von den Kantonen möglichst vollständig übernommen wird. Gemäss Artikel 63 Absatz 4 IVöB 2019 haben die Kantone die Möglichkeit, Ausführungsbestimmungen, insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 IVöB 2019, zu erlassen. Diese Kompetenz sollte aus der Sicht von swisscleantech dazu genutzt werden, Anträge in die kantonalen, gesetzlichen Grundlagen einzubringen, die auf nationaler Ebene verabschiedet, aber nicht in die IVöB 2019 übertragen wurden. Um eine möglichst weitgehende Harmonisierung zwischen Bund und Kanton zu erreichen, empfiehlt swisscleantech, dass der Kanton Zürich diejenigen Punkte der BöB 2019 in das Einführungsgesetz aufnimmt, die nicht in der IVöB 2019 enthalten sind.
36	Allgemeine Äusserungen zur IVöB 2019	AL: Wir fordern die Kantone auf, auf den Beschluss zurück zu kommen und die IVöB im Bereich der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen dem BöB anzupassen, d.h. endlich zum Leistungsortsprinzip zu wechseln.
37		AL: Die AL regt an, eine kantonale Kommission zum Beschaffungswesen zu bilden. Diese Kommission setzt sich aus Vertreter*innen des Gewerbes, der Gewerkschaft und des Kantons zusammen. Die Kommission begleitet die Umsetzungspraxis des Kantons im Beschaffungswesen.
38		AL: Das Gesetz muss eine Grundlage schaffen, damit die Leistungserbringer ihre Dienstleistungen mehrheitlich selbst erbringen. Subunternehmerketten und der Einsatz von fremdem Personal ist zu limitieren.
39		AL: Zudem ist in der neuen Submissionsverordnung dafür zu sorgen, dass die tripartite Kommission bzw. die paritätischen Kommissionen von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen die Einhaltung der Arbeitsbedingungen und die Arbeitsschutzbedingungen kontrollieren können.
40		GBKZ: Falls der Kanton Zürich den Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung nicht gefährden, gleichzeitig aber auch die negativen Auswirkungen auf die hiesigen Arbeitsbedingungen abfedern möchte, schlagen wir folgende Ergänzungen vor: Vom Herkunftsprinzip kann bei öffentlichen Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden im Einzelfall abgewichen werden. Die kantonale Baudirektion sollte den Marktzugang für ortsfremde Anbieter mittels Auflagen oder Bedingungen einschränken. Voraussetzung wären ungleichwertige Marktzugangsregeln bei Herkunftsort oder Leistungsort, etwa unterschiedliche GAV mit substanziellen Differenzen bei den Lohnniveaus. Gerade am Platz Zürich dürfte das in einigen Branchen zutreffen.
41		GBKZ: In den kantonalen Ausführungsbestimmungen zum revidierten IVöB sollte der Kanton Zürich bei öffentlichen Beschaffungen auch Beschränkungen in Bezug auf Subunternehmen und Temporärarbeit definieren. Eine Beschränkung der Anzahl temporär Beschäftigter auf 20 Prozent der insgesamt Beschäftigten könnte die Zunahme prekärer Beschäftigungsverhältnisse eindämmen. Die Einhaltung der Ausführungsbestimmungen, aber auch die Einhaltung der Regeln zu Lohngleichheit muss mittels Kontrollen sichergestellt werden.

C. Bemerkungen ohne Änderungsanträge

Vernehmlassungsteilnehmende	Allgemeine Bemerkungen im Rahmen der Vernehmlassung (ohne Änderungsanträge)
AföB	Die AföB stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis. In diesem Sinne ist das im Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ erwähnte Bundesgerichtsurteil (BGE 143 II 553) nur bedingt weiterhin einschlägig. Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium „Plausibilität des Angebotes“ (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.
AL	Die AL anerkennt den Bedarf, das kantonale Beschaffungswesen an das revidierte WTO-Abkommen sowie an das neue Bundesgesetz über das Beschaffungswesen (BöB) anzupassen. In diesem Zusammenhang ist es begrüßenswert, dass das Beschaffungswesen zwischen Bund und den Kantonen weiter harmonisiert wird. Gleichzeitig muss aber auch festgestellt werden, dass der politische Gestaltungsspielraum der Kantone erheblich eingeschränkt wird. Die Submissionsverordnung wird in Zukunft nur noch prozessuale und Zuständigkeitsfragen regeln. Angesichts der Tatsache, dass Konkordate äusserst undemokratisch sind, und die kantonalen Parlamente keine Gestaltungsmacht mehr haben, ist diese Entwicklung äusserst bedenklich. In der Vergangenheit konnte der Kantonsrat bei den Vergabekriterien auf der Ebene der Submissionsverordnung mitreden. Zu erinnern ist beispielsweise an den erfolgreichen Vorstoss, wonach Ausbildungsbetriebe in der Vergabe zusätzlich zu gewichten sind. Positiv zu werten an der neuen Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) ist, dass das Zuschlagskriterium sich nicht mehr einzig nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot richtet, sondern auch qualitative Aspekte neben dem Preis berücksichtigt werden können. Dies lässt einen grösseren Spielraum für ökologische und soziale Aspekte. Absolut unverständlich ist die unhaltbare Differenz zwischen dem BöB und dem revidierten IVöB im Bereich der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen. Diese Abweichung ist umso unverständlicher, als der Bund sein Beschaffungswesen (BöB) kürzlich revidiert hat und es den Gewerkschaften zu-

	sammen mit dem Gewerbe gelungen ist, das Leistungsortprinzip anstelle des Herkunftsortprinzip zur Bestimmung der massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen festzulegen. Es ist für die AL daher unverständlich, dass die kantonalen Vertreter*innen mit ihrem Entscheid vom 15. November 2019 weiterhin auf das Herkunftsortprinzip setzen. Mit dem revidierten BöB wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, indem Qualität und soziale Aspekte vermehrt in den Fokus gerückt werden. Dies wäre ein klares Signal an die Kantone gewesen: In der Parlamentsdebatte zum BöB wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Verankerung des Leistungsortprinzips auch eine Aufgabe der Kantone in der Revision der IVöB sei. Die Kantone haben es verpasst, den Willen der eidgenössischen Parlamente aufzugreifen. Die Weigerung der Kantone, mit Blick auf die neuen Bestimmungen des BöB endlich auch zum Leistungsortprinzip zu wechseln, ist nicht nachvollziehbar. Es ist demokratiepolitisch bedenklich, dass sich die Kantone trotz politischem Auftrag in diesem zentralen Punkt über den Harmonisierungsauftrag hinwegsetzen. Der Entscheid der Kantonsvertreter*innen zeugt von wenig Sensibilität gegenüber den Arbeitnehmenden und Gewerbetreibenden, die sich gegen Lohndumping und für gleich lange Spiesse im Wettbewerb einsetzen. Mit dem Beharren auf dem Herkunftsortprinzip fördern die Kantone einen verschärften Wettbewerb, der über die Lohn- und Anstellungsbedingungen ausgetragen wird. Das IVöB ist noch nicht reif für einen Beitritt.
BZS	Nachdem das Parlament im Sommer 2019 das Bundesgesetz zum öffentlichen Beschaffungswesen verabschiedet hat, liegt nun die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche beschaffungswesen vor. Dieses soll zu einem echten Paradigmenwechsel hin zu einem echten Qualitätswettbewerb führen. Die Grundlagen dazu werden in der IVöB definiert und geregelt. Die vorliegende Totalrevision von BöB und IVöB wird von den Baumeistern begrüsst und entsprechend unterstützt. Mit den neuen Grundlagen erhalten die Vergabestellen viele neue Möglichkeiten, um den Qualitätswettbewerb zu steigern. Dies muss nun auch genutzt werden. Die angestrebte schweizweite Harmonisierung von öffentlichen Beschaffungen ist unbedingt anzustreben und zu unterstützen. Sie bedeutet für die Bauwirtschaft eine Vereinfachung in Sachen administrative Abläufe. Die Umsetzung des BöB wie sie die IVöB vorsieht, ist in vielen Punkten ein Fortschritt. Irritierend wirkt die Aussage im erläuternden Bericht der Baudirektion unter 1. Übersicht Abschnitt 5, wonach der vorgelegte Text entweder so übernommen wird oder abgelehnt werden kann. Ein Beitritt unter Vorbehalt und entsprechend mit zusätzlichen Präzisierungen ist nicht möglich. Das stellt sich die Frage, was letztlich eine derart breit abgestützte Vernehmlassung bewirken kann.
Die Mitte Kanton Zürich	Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) berücksichtigt neu bei Beschaffungen durch die öffentliche Hand nicht nur wirtschaftliche, sondern auch soziale, ökologische und volkswirtschaftliche Kriterien. Dadurch wird der Qualitätswettbewerb gefördert. Sowohl die Vereinheitlichung der Vergabekriterien als auch die elektronische Abwicklung verringern den Aufwand der Anbietenden, was insbesondere den KMUs die Bewerbung um öffentliche Aufträge in allen Kantonen erleichtert. Komplexe Vergaben können dank dem neuen Dialogverfahren effizienter gestaltet werden. Durch die systematische Regelung der Ausschluss- und Sanktionstatbestände wird die nötige Transparenz geschaffen. Aus den genannten Gründen begrüsst die CVP den Beitritt zum IVöB 2019 und unterstützt den Gesetzesantrag des Regierungsrates ohne Vorbehalte.

FDP, Die Liberalen	Die FDP des Kantons Zürich setzt sich für ein faires öffentliches Vergabewesen ein, welches im Sinne einer möglichst grossen Wirtschaftsfreiheit gestaltet wird. Vergabebestimmungen sollen dem Wohlergehen der Schweizer Bevölkerung Rechnung tragen. Folgende spezifischen Punkte möchten wir festhalten: Die Harmonisierung ist zu begrüßen und vereinfacht insbesondere der Anbieterseite, die oft nicht nur in einem Kanton als Anbieterin auftritt, das Leben. • Nach unserer Einschätzung sollte das öffentliche Vergabewesen, nebst der transparenten Regelung prozessbezogener Aspekte, vor allem auf das übergeordnete Ziel ausgerichtet werden. Dieses besteht nach unserem Vernehmen in der gesamtwirtschaftlich effizientesten Lösung für einen öffentlichen Produkt- oder Dienstleistungsauftrag. Dies reiht sich ebenfalls ein in die bestehende Rechtssystematik sowie die seit 1994 auf internationaler Ebene vereinbarten GATT/WTO-Regelungen. Die FDP des Kantons Zürich betrachtet den Begriff der "Effizienz" hierbei nicht bloss als Synonym für preiswert oder schnell, sondern als ganzheitliches Beurteilungskriterium für die Relevanz und Wirksamkeit einer wirtschaftlichen Leistung. • Das neue Beschaffungsrecht ist insgesamt ein Paradigmenwechsel. Der Paradigmenwechsel bezüglich der anvisierten Vergabekulturwandel unter den Leitbegriffen Qualitätswettbewerb, Innovation und Nachhaltigkeit wird von der FDP ausdrücklich begrüsst. Dieser Paradigmenwechsel hat das Potential, entscheidend zur Förderung von Innovation und Nachhaltigkeit in der Zürcher Wirtschaft beizutragen. • Wir begrüßen, dass der Vernehmlassungsentwurf des Kantons Zürichs der ökologischen Nachhaltigkeit, Innovationskraft, sozialen Verantwortung und Qualität von Leistungen spezifisches Gewicht zuspricht. Wir sind der Überzeugung, dass dadurch Lebenszykluskostenbetrachtungen oder die Internalisierung von externen Kosten in der Vergabekultur deutlich an Relevanz gewinnen. Die FDP Kanton Zürich begrüsst den vorgeschlagenen Paradigmenwechsel im öffentlichen Beschaffungswesen und den damit verbundenen Beitritt zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen. Gleichzeitig weisen die FDP daraufhin, dass bei einer Überge- wichtung gewisser Vergabekriterien der Wettbewerb abgeschwächt würde oder gewisse Auftragnehmer systematisch bevorzugt würden. Sie verortet diesbezüglich ein gewisses Risiko beim "Green-Washing", also der medienwirksamen Profilierung von Unternehmen ökologisch zu handeln, ohne dies belastbar nachweisen zu können und ebenso beim "Value-signaling", also der Überbetonung von (ökologischen) Merkmalen der eigenen Leistungen. Deshalb ist die Begleitung der Umsetzung der BeiG und die Detaillierung resp. die Nachweisbarkeit von Qualitäts- und Nachhaltigkeitskriterien sehr entscheidend.
FK	Insgesamt hat die Finanzkontrolle keine besonderen Bemerkungen zum Beitrittsgesetz oder zur IVöB 2019 anzubringen. Wir begrüßen die Absicht eines Beitritts zur revidierten Vereinbarung und die damit einhergehende Umsetzung des GPA 2012. Aus Perspektive der Finanzaufsicht erlauben wir uns insbesondere die nachfolgenden Aspekte positiv hervorzuheben. - Transparenz, Objektivität und Unparteilichkeit als explizite Verfahrensgrundsätze. - Massnahmenerfordernis zur Verhinderung von Interessenskonflikten, unzulässigen Wettbewerbsabreden sowie Korruption. - Definition von Ausstandsgründen. - Explizite Regelung und Ausführung des Rahmenvertrags als Vergabeinstrument.

	Mit Verweis auf den bereits heute geltenden Verhaltenskodex erscheint uns in diesem Zusammenhang namentlich die Sensibilisierung hinsichtlich der drei erstgenannten Themenkomplexe von zentraler Bedeutung.
GBKZ	Grundsätzlich begrüssen wir den Versuch, beim öffentlichen Beschaffungswesen auf nationaler Ebene eine Harmonisierung zu erreichen. Im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) – welches vom Bundesparlament im Juni 2019 einstimmig angenommen wurde – war in Bezug auf die Arbeitsbedingungen eine Beibehaltung des Leistungsortprinzips vorgesehen. Die anschliessend von den Kantonen verabschiedete Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) sieht in Bezug auf die Arbeitsbedingungen jedoch das Herkunftsprinzip vor. Dieses Prinzip begünstigt Unternehmen aus Kantonen, in denen schlechtere Arbeitsbedingungen herrschen als im Kanton Zürich. Aus diesem Grund würden wir es begrüssen, wenn der Kanton Zürich der IVöB in der aktuellen Form nicht beitreten und sich bei den anderen Kantonen für eine Überarbeitung auf Grundlage des BöB-Beschlusses zum Leistungsortprinzips stark machen würde.
Grüne	Wir Grüne begrüssen die interkantonale Harmonisierung des Beschaffungswesens. Das öffentliche Beschaffungswesen (Bund, Kanton und Gemeinden) trägt jährlich ca. 36 Milliarden Franken in die Wirtschaftskreisläufe. Es ist daher wichtig, dass der Kanton Zürich seine Verantwortung wahrnimmt und Vorgaben macht im Hinblick auf Umweltschutz, Lohngleichheit und GAV-Schutz. Es ist sinnvoll, dass ein tiefer Preis nicht das wichtigste Vergabekriterium darstellt. Aufgrund eines Beitritts zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung wird auch das Handbuch für Vergaben des Kantons Zürich angepasst werden. Die Grünen legen Wert darauf, dass die neuen Zweckartikel auch konkret umgesetzt werden, damit öffentliche Mittel des Kantons Zürich nach ökologischen, sozial nachhaltigen und qualitativen Kriterien ausgegeben werden. Ferner fordern wir den Regierungsrat auf, seinen Spielraum bei der Gestaltung des Handbuchs so zu nutzen, dass Klimaschutz, Lohngleichheit und Mindestlohnschutz als Vergabekriterien gestärkt werden. Zusätzlich sind konkrete und wirksame Kontrollmechanismen einzubauen, um sicherzustellen, dass die Vergabekriterien eingehalten werden.
GLP	Die Grünliberale Partei begrüsst die mit der Vorlage verfolgten Ziele grundsätzlich. Die IVöB 2019 sehen wir als klare Verbesserung und Konkretisierung hinsichtlich der Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung. Insbesondere der ganzheitliche Ansatz hin zur Lebenszykluskostenbetrachtung ist begrüssenswert. Nun wird klar nicht mehr nur der wirtschaftliche, sondern ausdrücklich auch der volkswirtschaftliche, ökologische und sozial nachhaltige Einsatz der öffentlichen Mittel verlangt (vorteilhaftestes Angebot). Für die Umsetzung und Berücksichtigung der Nachhaltigkeit in der öffentlichen Beschaffung werden Kantone und Gemeinden nun vermehrt in die Pflicht genommen, beispielsweise mit der Verpflichtung Kontrollen durchzuführen. Auch neue Instrumente wie elektronische Auktionen oder Dialogverfahren stehen nun dem Kanton und den Gemeinden zur Verfügung. Die ausdrückliche Regelung der Zwei-Couverts-Methode (Art. 37) und die erhöhten Transparenzanforderungen bei den Ausschreibungen stärken den Qualitätswettbewerb, was die Grünliberalen begrüssen.
KGV	Stellungnahme Die angestrebte schweizweite Harmonisierung von öffentlichen Beschaffungen ist anzustreben und zu unterstützen. Sie bedeutet für KMU-Wirtschaft eine Vereinfachung bei den administrativen Abläufen und mehr Klarheit. Der KGV begrüsst diesen Teil des IVöB.

	Im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung steht: Die einzelnen Kantone können dem vorgelegten Text der IVöB 2019 entweder zustimmen oder diesen ablehnen. Ein Beitritt unter Vorbehalt ist nicht möglich. Die Inhalte sind längst bestimmt, die Nägel somit eingeschlagen. Demzufolge muss diese Vernehmlassungsrunde über das Beitrittsgesetz als eine Übung zum Selbstzweck bezeichnet werden. Fazit zur Vernehmlassungsrunde Wenn Verbänden, Parteien und dem Parlament bei «Interkantonalen Vereinbarungen» keine inhaltlichen Mitsprachemöglichkeiten gewährt wird, handelt es sich aus unserer Sicht um einen demokratisch fragwürdigen Vorgang. Der Legitimation eines solch wichtigen Geschäfts wie der IVöB wird aus Sicht des KGV so keinen Gefallen getan. Im Begleitschreiben betonen Sie, dass «das IVöB 2019 fast vollständig dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB), welches das Bundesparlament im Juni 2019 ebenfalls einstimmig angenommen hatte, entspricht». Nur wurde von den Kantonen im IVöB vorsätzlich das Preisniveau-Zuschlagskriterium weggelassen, welches beide eidg. Räte und der Bundesrat explizit vorgesehen hatten und ein wichtiger Kern der BöB-Vorlage ist. Der KGV ist enttäuscht über das Vorgehen der Kantone und lehnt dieses Vorgehen im Grundsatz ab.
KZPV	Der KZPV stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) stellen die Weichen für eine neue Vergabekultur, in welcher der Nachhaltigkeit und der Qualität gegenüber dem kurzfristigen Preisgedanken mehr Bedeutung zukommen. Mit dem neuen Zweckartikel (Art. 2) sollen die öffentlichen Mittel nicht nur wirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltig eingesetzt werden. Dies verlangt nach einer Neubeurteilung des Zuschlagskriteriums Preis. In diesem Sinne ist das im Zusammenhang mit dem Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebotes" erwähnte Bundesgerichtsurteil (BGE 143 II 553) nur bedingt weiterhin einschlägig. Sowohl das BöB 2019 als auch die IVöB 2019 enthalten wichtige Elemente, die den Weg zu einem echten Preis-Leistungs-Wettbewerb ebnen. Hierzu gehören insbesondere die neu zwingende Überprüfung von Tiefpreisangeboten (Art. 38 Abs. 3 BöB 2019), das Zuschlagskriterium "Plausibilität des Angebotes" (Art. 29 Abs. 1 BöB 2019) sowie die Aufnahme des Dialogs mit der Erweiterung auf intellektuelle Dienstleistungen (Art. 24 BöB 2019). Auch das Anliegen einer grösstmöglichen Harmonisierung wurde mit der vorliegenden IVöB 2019 weitgehend eingelöst.
SP	Die SP begrüsst die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens über die verschiedenen Staatsebenen und die Verschlankung des BeiG als Konsequenz auf die neu IVöB 2019. Den Einbezug von Nachhaltigkeitskriterien ist eine willkommene Erweiterung der IVöB 2019, die wir sehr unterstützen. Die SP hofft, dass sich eine stärkere Betrachtung über den gesamten Lebenszyklus - inklusive sozialer und ökologischer Folgen in den Zuschlagskriterien der öffentlichen Hand niederschlagen wird. Das neue Dialogverfahren ist eine sehr gute Vergabeart, um komplexe Vergaben mit einem Auftragnehmer zu entwickeln und Leerläufe zu vermeiden.
SVP	Mit Beschluss Nr. 1271/2020 hat der Regierungsrat die Baudirektion ermächtigt, den Entwurf des Gesetzes über den Beitritt zur total revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) den Adressaten gemäss Verteilerliste zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.



Ausgerechnet jene, die für die Versorgung der Bevölkerung mit Schutzmasken und Impfstoffen verantwortlich wären, im Zuge der Corona-Pandemie jedoch vor allem erschreckendes Unvermögen und Versagen offenbaren, sagen uns mit der «Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen», wie es geht. Ein Witz, könnte man denken, aber es ist keiner. Bitterer Ernst ist auch Tatsache, wie die kantonalen Verwaltungen ihre Legislativen umgehen. Der guten Ordnung halber wird Letzteren lediglich die Möglichkeit gegeben, «Ja» zu sagen, wo ein «Nein» nichts bringen würde. Die kantonalen Verwaltungsapparate gehen mittlerweile schon so weit, dass sie «Musterbotschaften» verfassen, die ihre Regierungen nur noch an die «interessierten Kreise» zu verschicken brauchen. Selbst der Bundesgesetzgeber wird «korrigiert», wenn es den Damen und Herren in den Amtsstuben beliebt, wie nachfolgend aufgezeigt wird.

Mit dem öffentlichen Beschaffungswesen (früher auch Submissionswesen genannt) wird das Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen geregelt und transparent gestaltet. Die Fülle an Bestimmungen täuscht darüber hinweg, dass es im Grunde um etwas sehr Simples handelt: Da der Staat nur Geld ausgeben kann, das er jemandem wegnimmt, soll er es wenigstens so gewissenhaft und umsichtig ausgeben, als wäre es sein eigenes. Oder: Wo der Staat wie ein Konsument auftritt, soll er sich wie ein Konsument verhalten, d.h. er will möglichst gute Qualität zu einem möglichst tiefen Preis. In der Realität ist es allerdings so, dass auch dieses Anliegen politischer «Lösungsorientiertheit» zum Opfer gefallen ist. So gelten mittlerweile neben regional- und entwicklungspolitischen Anliegen auch «Frauenförderung», Lehrlingsausbildung oder Umwelt- und «Klimaschutz» als Kriterien, die für den – gerichtlich anfechtbaren – Entscheid mindestens ebenso zu gewichten sind wie Qualität und Preis. Umgekehrt besteht eine sonderbare Beisshemmung, wenn es darum geht, etwa im Strassenbau, Preisabsprachen zu Lasten der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu ahnden und in Zukunft zu unterbinden. Statt eines Ausschlusses von der Teilnahme an künftigen Ausschreibungen während einer bestimmten Zeitspanne, haben überführte Personen und Unternehmen in der Regel nur eine Geldstrafe zu gewärtigen.

In der Absicht, in der Schweiz produzierende Unternehmen vor Preisdumping ausländischer Konkurrenz zu schützen legten National- und Ständerat im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) fest, dass die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht werden und die „Verlässlichkeit des Preises“ berücksichtigt werden. Dies unter anderem aus der Erkenntnis, dass beispielsweise die Schweizer Armee durch die Vergabe des Auftrags für die Produktion ihrer Tarnanzüge letztlich wesentlich mehr verlor, als sie durch die tieferen Produktionspreise einzusparen vermochte. Allein der verlorene Goodwill in Randgebieten ist mit Geld kaum aufzuwiegen... Dessen ungeachtet sind diese Kriterien im IVöB nicht enthalten. Bei der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz, die – im Gegensatz zur Bildungsdirektorenkonferenz – nicht über eine gesetzliche Grundlage verfügt, weiss man schliesslich, dass Änderungen an einem Konkordat nicht möglich sind, und ein Kanton nur zustimmen und ablehnen kann. Aus diesem Grund wird auch betont, dass sowohl der vorliegende Erlass, wie bereits sein Vorgänger, von den Regierungsvertretern einstimmig verabschiedet wurde.

Die Rechtsharmonisierung zwischen Bund und Kanton ist zu begrüssen, wo sie mehr Wettbewerb zwischen den Kantonen führt, wenn sich also die Resultate guter und schlechter Politik besser vergleichen lassen, weil die Entscheide anhand gleicher Grundlagen vorgenommen wurden. Wo Harmonisierung hingegen zu mehr Zentralismus führt, ist sie abzulehnen.

Der Paradigmenwechsel bei den Zuschlagskriterien durch Berücksichtigung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit bei öffentlichen Aufträgen ist abzulehnen. Es ist nicht Aufgabe des Staates sich als moralische Gewissen zu profilieren, und erst recht hat er davon abzusehen, seine Marktmacht für politische Ziele einzusetzen.

Wie bereits in der Einleitung bemerkt, ist es das ureigenste Interesse jedes Konsumenten, bestmögliche Qualität zu möglichst tiefem Preis zu erhalten. Dabei liegt es in der Natur, dass er im Einzelfall abwägen muss. Die gesetzliche Forderung, den Qualitätswettbewerb gegenüber dem reinen Preiswettbewerb «zu stärken», wirkt darum künstlich. In der Praxis wird das vor allem als Entschuldigung dienen, warum nicht das kostengünstigste Angebot berücksichtigt wurde. Das erleichtert den Missbrauch, denn welcher Bürger oder Politiker vermag schon über die Qualität eines Kampfflugzeugs zu urteilen oder über die Beschaffenheit eines Strassenabschnitts, deren Mängel erst nach Ablauf der Garantie sichtbar werden?

Die elektronische Abwicklung und Standardisierung des Beschaffungsverfahrens ist von der Idee her zu begrüßen. Allerdings gibt es nicht viele staatliche EDV-Projekte, die hielten, was versprochen wurde. Sicher sind jeweils nur die Kostenüberschreitungen – trotz eines durchregulierten Beschaffungswesens...

Die verstärkte Nutzung der gemeinsamen Internetplattform von Bund und Kanton erscheint sinnvoll.

Kaum ein Begriff wird in Politik und Verwaltungsarbeit so häufig missbraucht, wie «Prävention». Allzu häufig geht es leider darum, weitgehend wirkungslosen Aktivismus schönzureden oder um den Aufbau einer «Präventionsindustrie». Wer kann schon gegen Prävention sein? Die Realität zeigt ein anderes Bild. Den nachfolgend aufgeführten Fällen massiver Kostenüberschreitungen (die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.) ist gemein, dass nie jemand zur Verantwortung gezogen wurde:

- Die Neat kostete nicht, wie im Bundesbüchlein dem Schweizer Volk versprochen, 14,9 Mia. CHF, sondern 23 Mia. CHF (+54%).
- Informatik: Für „Insieme“ bewilligte das Parlament 71 Mio. CHF. Mit einem Verlust von über 116 Mio. CHF musste das Projekt gestoppt werden. Nun kostet auch Nachfolgeprojekt, Fiscal-IT, viel mehr als geplant: Der Bundesrat beantragt dem Parlament einen Nachtragskredit von 18 Millionen Franken...
- Expo01/02: Anstatt der veranschlagten 130 Mio. CHF kostete die um ein Jahr verschobene Ausstellung schliesslich 1580 Mio. CHF (+1115%).
- Die vor wenigen Jahren fertiggestellte Transjurane kostete nicht, wie budgetiert, 1,5 Mia CHF, sondern volle 6,5 Mia. CHF. (+333%).
- Vor der Abstimmung über die Erhöhung des Preises für die Autobahnvignette auf 100 CHF wurden von BR Leuthard 34 neue Stellen geschaffen. Entgegen der Zusage wurden diese nach verllorener Abstimmung nicht abgebaut.
- Der Erhöhung der Unterhaltskosten für die Infrastruktur der SBB kommt die Steuerzahler und Bahnfahrer teuer zu stehen. Nach einer vorläufigen Vereinbarung stockt der Bund die Subventionen für den laufenden Betrieb der Periode 2017–2020 von 6,6 auf 7,6 Milliarden auf. Das sind 15 Prozent mehr als bisher. Ab 2021 soll der Mittelbedarf für den Unterhalt nochmals „um rund 20 Prozent pro Jahr zunehmen“.
- Das Sicherheitsfunknetz von Bund und Kantonen Polycom kostet 700 Mio. CHF Franken mehr als geplant. Die Kosten für den Werterhalt wurden vernachlässigt. Der entsprechende Auftrag wurde – freihändig! – an das französische Unternehmen Atos vergeben (ca. +166%).
- Die Fussball-EM Euro 08 kam die Steuerzahler zwanzig Mal teurer zu stehen als geplant. Es sei „Rückblickend festzuhalten, dass in der allgemeinen Kandidatur-Euphorie dem Sicherheitsaspekt von allen Seiten grundsätzlich zu wenig Rechnung getragen wurde.“ teilte das für Sicherheit und Sport zuständige Departement mit.
- Die Kosten für die Sanierung der Sondermülldeponie Kölliken im Kanton Aargau betragen rund 770 Mio. CHF. Damit wurde der Rückbau der grössten Altlast der Schweiz um rund die Hälfte teurer als ursprünglich geplant.

	Gegen die Korruptionsprävention im öffentlichen Beschaffungswesen ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Doch glaubhaft werden solche Bemühungen erst, wenn Fehlbare so bestraft werden, dass sie sich auch bestraft fühlen. So sind, beispielsweise im Falle widerrechtlicher Preisabsprachen, die beteiligten Personen und von diesen kontrollierten Unternehmen über eine längere, von einem Gericht festzulegende, Zeit von öffentlichen Aufträgen auszuschliessen. Dem Beitritt des Kantons Zürich ist – aller Kritik zum Trotz – zuzustimmen. Da am Konkordat selbst keine Änderungen vorgenommen werden können, erübrigt sich eine Vertiefung der vorgenannten Kritikpunkte. Diese sind im Rahmen der Debatte im Kantonsrat vorzubringen.
Swisscleantech	Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision der BeiG Stellung beziehen zu können. swisscleantech ist ein branchenübergreifender Wirtschaftsverband mit rund 500 Mitgliedern. Unser Verband hat sich auf Bundesebene bereits intensiv dafür eingesetzt, dass im Sommer 2019 Nachhaltigkeitsaspekte in das neue Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) aufgenommen wurden. swisscleantech hat die Schlussfassung des BöB stark unterstützt und unterstützt deshalb auch die Ratifizierung der interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) in den Kantonen. Diese Ratifizierung ist wichtig, da mehr als 80% des Volumens der öffentlichen Beschaffung von den Kantonen, Städten und Gemeinden abgewickelt wird. Swisscleantech unterstützt deshalb den Vorschlag der IVöB in der vorgeschlagenen Form. Die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB 2019) und das weitgehend deckungsgleiche Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) legen einen Grundstein für eine neue Ausschreibungskultur, die mehr Gewicht auf Qualität und Nachhaltigkeit von Produkten und Dienstleistungen setzt. Sie ermöglicht es den ausschreibenden Stellen, den Auftrag an jene Bieterin zu vergeben, welche unter Berücksichtigung aller Kriterien das beste Angebot abgibt. Unter dem bisherigen Gesetz musste grundsätzlich das günstigste Angebot ausgewählt werden. Wie erwähnt, hat Swisscleantech bereits bei der Revision des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB 2019) klar Stellung genommen und sich erfolgreich für zahlreiche Änderungen eingesetzt, die Ausschreibungen fördern, welche sich stärker an Nachhaltigkeitskriterien orientieren. So wurde der Nachhaltigkeitsgedanke im Zielartikel des Gesetzes (Art. 2a BöB 2019) verankert, die Beurteilung auf der Basis von Lebenszykluskosten eingeführt und Nachhaltigkeit als mögliches Zuschlagskriterium (Art. 29 BöB 2019) festgehalten. Wichtig ist auch, dass in Zukunft nicht mehr dem wirtschaftlich günstigsten, sondern dem vorteilhaftesten Angebot der Zuschlag gegeben werden soll (Art. 41 BöB 2019). In seiner Gesamtheit bietet das neue BöB, genau wie die IVöB, nun Raum für einen verstärkten Einbezug der Nachhaltigkeit bei der Auftragsvergabe. [...] Wir freuen uns, dass der Kanton Zürich den Ratifizierungsprozess einleitet und möchten darauf aufmerksam machen, dass es möglich ist, sich proaktiv auf die Umsetzung dieses neuen Gesetzes vorzubereiten. Da der Paradigmenwechsel bereits mit der Verabschiedung des BöB grundsätzlich möglich ist, kann dieser in der konkreten Umsetzung des öffentlichen Beschaffungswesen, insbesondere in Fragen der Nachhaltigkeit, bereits heute vollzogen werden.
VZGV sowie die Gemeinden Fällanden, Wetzikon, Zumikon, Oberrieden, welche die Stellungnahme unterstützen	1. Generelle Würdigung Mit dem neuen Beitrittsgesetz wird das national harmonisierte öffentliche Beschaffungsrecht im Kanton Zürich eingeführt. Die Vereinheitlichung der Vorschriften im öffentlichen Beschaffungswesen auf allen Staatsebenen und die Harmonisierung mit dem Bundesrecht werden sehr begrüsst. Die in der

IVöB 2019 enthaltenen Neuerungen, insbesondere die verstärkte Ausrichtung von Beschaffungen auf Qualität und Nachhaltigkeit, sind dringend notwendig, um das Beschaffungswesen für die Anbieter und Auftraggeber zu vereinfachen und den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Anpassungen in der IVöB 2019 sind aus Sicht des VZGV nachvollziehbar. Das neue Beitrittsgesetz wird demzufolge vollumfänglich unterstützt.

2. Vernehmlassung im Einzelnen

Der Beitritt des Kantons Zürich zu IVöB und die angestrebte Harmonisierung erachtet der VZGV als sehr wichtig. Aufgrund der gesamthaft positiven Stellungnahme wird auf eine detaillierte Vernehmlassung verzichtet. Dennoch möchten wir an dieser Stelle noch auf einige Themen hinweisen, die aus unserer Sicht für den Vollzug und die praktische Anwendung des neuen Rechts sehr zentral sind:

- Die Möglichkeit der Berücksichtigung negativer Erfahrungen aus früheren Aufträgen durch den Auftraggeber wird befürwortet.
- Der Aufwand für die Veröffentlichung von Zuschlägen, die ausserhalb des Staatsvertragsbereichs freihändig erfolgt sind, wird für die Gemeinden recht hoch sein und wird demzufolge kritisch gewertet.
- Die 2-Couvert-Methode ist zwar sinnvoll, wird aber in kleineren Gemeinden kaum je zum Zug kommen. Der Einsatz der 2-Couvert-Methode sollte den Gemeinden freigestellt werden.
- Die stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und die Stärkung des Qualitätswettbewerbs wird befürwortet – auch die obligatorischen Zuschlagskriterien Qualität und Lernende. Die Zuschlagskriterien der Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen können ebenfalls in eine Submission aufgenommen werden.
- Der Zuschlag ist neu dem «vorteilhaftesten» und nicht mehr dem «wirtschaftlich günstigsten» Angebot zu erteilen.
- Abgebotsrunden bleiben weiterhin verboten, dies begünstigt die Rechtssicherheit und Kontinuität in der bisher vertrauten Handhabung.
- Künftig müssen nicht nur die Zuschlagskriterien in ihrer gewichteten Reihenfolge, sondern auch die Gewichtung selbst bekannt gegeben werden.